



295

296 **Abbildung 6: Schematischer Ablauf des Standortauswahlverfahrens**297 **3.1 Prinzipien des iterativen Standortauswahlverfahrens**

298 Mit dem Standortauswahlverfahren soll gemäß § 1 Abs. 2 StandAG in einem partizipa-
299 tiven, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden
300 Verfahren für die im Inland verursachten hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der
301 bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Abs. 3 S. 1 AtG
302 in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden.

303 Mit der Gründung der BGE konnten die Kompetenzen der vorherigen Gesellschaften,
304 der Deutschen Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe
305 mbH (DBE), der Asse-GmbH und einem Großteil des ehemaligen Fachbereiches
306 Sicherheit nuklearer Entsorgung des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) unter ei-
307 nem Dach vereint werden.

308 Mit der Übertragung der Wahrnehmung von Aufgaben des Bundes gemäß § 9a Abs. 3
309 S. 1 AtG ist die BGE Vorhabenträgerin für das Standortauswahlverfahren nach
310 § 3 StandAG und kann diese Erfahrungen und Kompetenzen im Zusammenwirken mit
311 vielen Partnern in dieses neuartige und iterative Verfahren einbringen, um für die im
312 Inland verursachten hochradioaktiven Abfälle einen Standort mit der bestmöglichen
313 Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Abs. 3 S. 1 AtG in der Bundes-
314 republik Deutschland vorzuschlagen.

315 Nach § 1 Abs. 2 S. 2 und S. 3 StandAG ist der Standort mit der bestmöglichen Sicher-
316 heit jener, welcher im Zuge des im StandAG beschriebenen, iterativen und verglei-
317 chenden Verfahrens aus den in der jeweiligen Phase nach den hierfür maßgeblichen
318 Anforderungen des StandAG geeigneten Standorten ermittelt wird und die bestmögli-
319 che Sicherheit für den dauerhaften Schutz von Mensch und Umwelt vor ionisierender
320 Strahlung und sonstigen schädlichen Wirkungen dieser hochradioaktiven Abfälle für
321 einen Zeitraum von einer Million Jahren gewährleistet. Dazu gehört auch die Vermeidung
322 unzumutbarer Lasten und Verpflichtungen für zukünftige Generationen.